

# Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Stadt Weil der Stadt

vom 29. November 2022

## I. Benutzungsentgelt

Die Stadt Weil der Stadt erhebt für die Benutzung der Turn- und Festhallen privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

## II. Schuldner

Schuldner des Benutzungsentgelts sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## III. Höhe des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt beträgt für

### 1. die Stadthalle Weil der Stadt

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	400,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	300,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	200,00 €
d) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Spülküche	50,00 €
e) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der kompletten Küche	200,00 €

### 2. die Mensa im Schulzentrum Jahnstraße

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden ohne Küchenbenutzung	40,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden ohne Küchenbenutzung	30,00 €
c) Zuschlag für Küchennutzung	20,00 €
d) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Mensa	20,00 €

### 3. die Aula im Schulzentrum Jahnstraße

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	150,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	112,50 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Aula	75,00 €

### 4. die Turn- und Festhalle Merklingen

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	200,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	150,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	100,00 €
d) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Küche	100,00 €

### 5. die Mehrzweckhalle Münklingen

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	200,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	150,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	100,00 €

### 6. die Turn- und Festhalle Hausen

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	100,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	75,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	50,00 €

## **7. die Turn- und Festhalle Schafhausen**

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	150,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	112,50 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	75,00 €
d) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Küche	75,00 €

## **8. die Stubenberghalle Schafhausen**

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	200,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	150,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	100,00 €

## **9. das Klösterle Weil der Stadt**

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden (private Nutzer)	500,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden (private Nutzer)	300,00 €
c) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden (Vereine)	300,00 €
d) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden (Vereine)	225,00 €
e) Zuschlag auf die Entgelte a) – d) bei entgeltlichen Veranstaltungen	50%
f) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung des Klösterle	200,00 €

## **10. die Wendelinskapelle Weil der Stadt**

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	60,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	40,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Kapelle	30,00 €

## **11. die Aula der Würmtalschule Merklingen**

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	100,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	75,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Aula	50,00 €

Über die Notwendigkeit einer Sonderreinigung entscheidet die Stadtverwaltung.  
In den genannten Benutzungsentgelten ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer inbegriffen.

## **IV. Weitere Kosten**

Wird die Herrichtung der Halle (Bestuhlung etc.) von der Stadt durchgeführt, so hat der Veranstalter die dafür entstehenden Kosten zu bezahlen.

## **V. ermäßigtes Benutzungsentgelt**

Jeder örtliche Verein erhält pro Jahr für eine Nutzung, bei der kein Eintritt verlangt wird, eine Ermäßigung in Höhe von 75% des sich nach dieser Gebührenordnung ergebenden Entgelts. Davon ausgenommen sind die Kosten für eine etwaige Sonderreinigung und die weiteren Kosten nach Absatz IV.

## **VI. Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts**

Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung kostenfrei an die Stadtkasse Weil der Stadt zu zahlen.

## **VII. Sonderregelungen**

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 08.12.2009 außer Kraft.